

# BGer 4A 199/2018 vom 29. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_199\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_199_2018)

FR: TF 4A 199/2018 du 29 mai 2018

IT: TF 4A 199/2018 del 29 maggio 2018

## Regeste

Forderung | Obligationenrecht (allgemein)

## Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 29.05.2018 4A 199/2018 (4A\_199/2018)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 29.05.2018 4A 199/2018 (4A\_199/2018) Tribunale federale I Corte di diritto civile 29.05.2018 4A 199/2018 (4A\_199/2018)

Forderung | Obligationenrecht (allgemein)

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4A\_199/2018 Urteil vom 29. Mai 2018 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, Präsidentin, Gerichtsschreiber Leemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen B.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner. Gegenstand Forderung, Beschwerde gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Schwyz, Kantonsgerichtsvizepräsident, vom 23. März 2018 (ZK1 2018 12). In Erwägung, dass der Vizegerichtspräsident des Bezirksgerichts March mit Verfügung vom 5. Februar 2018 auf eine vom Beschwerdeführer gegen den Beschwerdegegner erhobene Klage nicht eintrat; dass der Vizepräsident des Kantonsgerichts Schwyz auf eine vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung erhobene Berufung mit Verfügung vom 23. März 2018 mangels hinreichender Begründung des Rechtsmittels nicht eintrat; dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 3. April 2018 sinngemäss erklärte, die Verfügung des Vizepräsidenten des Kantonsgerichts Schwyz vom 23. März 2018 mit Beschwerde anfechten zu wollen; dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ); dass sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Kantonsgerichtsvizepräsidenten vom 23. März 2018 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt hätte; dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. April 2018 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann; dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG); dass der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird

keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz, Kantonsgerichtsvizepräsident, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 29. Mai 2018 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts  
Die Präsidentin: Kiss Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.